STEINMAUERN
Dorf an Murg
und Rhein

Az. 131.24

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern (Feuerwehr-Entschädigungssatzung-FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetztes Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinmauern am 22.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis:
Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1 Entschädigung für Einsätze 3
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge 3
§ 3 Zusätzliche Entschädigung 4
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen 4
§ 5 Entschädigung für Selbstständige 4
§ 6 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst (Brandsicherheitswache) 4
§ 7 Dammwache 5
§ 8 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber 5
§ 9 Antrag 5
§ 10 Freiwilligkeitsleistungen 5
§ 11 Inkrafttreten 6

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern erhalten für Einsätze bei einem tatsächlichen Verdienstausfall einen Durchschnittsatz in Höhe von 30,00 EUR für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 13,00 EUR für jede volle Stunde ersetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund der Einsatz-Anwesenheitsnachweise. Die Auszahlung von Verdienstausfall erfolgt nach Ablauf des Quartals.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächliche Verdienstausfall und die tatsächlichen Auslagen ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist für die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG Baden-Württemberg:

1. Feuerwehrkommandant/in	1.700 EUR/ Jahr
2. Erster Stellvertreter/in	1.100 EUR/ Jahr
3. Jugendfeuerwehrwart /in	900 EUR/Jahr
5. Gerätewart/in	700 EUR/Jahr
6. Leitung Altersabteilung	150 EUR/Jahr
7. Kassier/in	250 EUR/Jahr
8. Schriftführer/in	250 EUR/Jahr

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 13,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5
Entschädigung für Selbstständige

Die selbständig ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern erhalten für das entstandene Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit den entgangenen Verdienstausfall sowie den Auslagenersatz entsprechend der §§ 1 und 2 ersetzt.

§ 6
Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst (Brandsicherheitswache)

Die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern erhalten für den Einsatz an einem von
der Gemeinde angeforderten Feuersicherheitsdienst ihre Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13,00 EUR pro Person. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 7
Dammwache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern erhalten für die Durchführung der angeordneten Dammwache auf Antrag den entstandenen Verdienstausfall und ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 EUR pro Stunde.

§ 8
Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann, seinen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls an den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fort gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde Steinmauern anfordert.

§ 9
Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 7 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 2 Abs. 1 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10
Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Steinmauern finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 17. Dezember 2019 mit außer Kraft.

Steinmauern den, 23.09.2026

Toni Hoffarth

Bürgermeister

signiert von:
Alena Grünbacher
am: 03.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Bereitstellungstag auf der Homepage 03.11.2026